

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrter Gast,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bretten, Stadtinformation, nachstehend Stadtinfo genannt, und Ihnen, nachstehend Gast genannt, für die von uns angebotenen Führungen.

1. Vertragspartner des Vertrages sind die Stadtinfo und der Gast. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gästeführer wird nicht begründet.
2. Die Buchung einer Gästeführung kann durch den Gast mündlich oder schriftlich (e-mail, Brief oder Telefax) erfolgen. Die Buchungsfrist beträgt mindestens 5 Werktage. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch die Stadtinfo zustande. Die Buchungsbestätigung benennt den Zeitpunkt des Beginns und den Treffpunkt der Gästeführung.
3. Das Gästeführerhonorar ist vor Beginn der Gästeführung vom Gast passend in bar an den Gästeführer gegen Quittung zu entrichten. Eventuell anfallende Eintrittsgelder sind im Gästeführerhonorar nicht enthalten. Für Sonderführungen ist das Gästeführerhonorar im Voraus auf eines bei der Buchungsbestätigung genannten Konten an die Stadtinfo zu überweisen bzw. bei einer Anmeldung vor Ort im Voraus in bar an die Stadtinformation zu entrichten.
4. Eine kostenfreie schriftliche oder mündliche Stornierung des Vertrages oder Umbuchung des Termins ist bis zu 5 Werktage vor dem Tag der Führung möglich. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
5. Bei Gruppenführungen ist die Teilnehmeranzahl auf 30 Personen begrenzt. Bei darüber liegender Teilnehmeranzahl wird die Gruppe geteilt und entsprechend viele Gästeführer beauftragt. Für diesen Fall vervielfacht sich das Gästeführerhonorar analog der Anzahl der Gästeführer.
6. Trifft der Gast verspätet am vereinbarten Treffpunkt ein, so reduziert sich die Dauer der Gästeführung um die Dauer der Verspätung.
Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten gilt die Gästeführung als nicht in Anspruch genommen. In diesem Falle wird das vereinbarte Gästeführerhonorar als Ausfallhonorar fällig.
7. Die Teilnahme an den Gästeführungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen; diese verbleibt bei den gesetzlichen Vertretern bzw. den Begleitpersonen.
8. Wird die Gästeführung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Glatteis) durch den Gästeführer abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Gästeführerhonorars.
9. Bei einem von der Stadtinfo zu vertretenden Ausfall der Gästeführung (z.B. Krankheit des Gästeführers) wird sie den Gast davon unverzüglich informieren. Die Haftung aus dem Nichtzustandekommen der Gästeführung ist auf die Rückerstattung eines eventuell bereits bezahlten Gästeführerhonorars begrenzt.
10. Gerichtsstand ist Bretten
11. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien. Sie müssen ferner den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um Änderungen des Vertrages handelt. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftliche von allen Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung aufgehoben werden.
12. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die betreffende Bestimmung durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.